

Ergänzung



zur Beschlussvorlage der 51. Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am 5. Mai 2009

TOP 6:

Beteiligung der WFG an der NewPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Nach Fertigstellung der Beschlussvorlage (siehe Seite 5 Punkt 1) erreichte uns die Antwort auf die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen.

Abg. Groth, Grüne

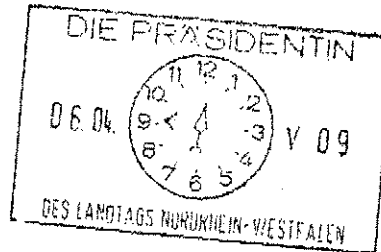
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin



Drucksache 14/8978

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I.1
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



2. April 2009
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 322-30.23.06.06
bei Antwort bitte angeben

Dr. Petra Overwien
Telefon 0211 837-4139
Telefax 0211 837-4206
petra.overwien@mwme.nrw.de

Kleine Anfrage 3134 der Abgeordneten Reiner Priggen, Johannes Rimmel, Barbara Steffens und Ewald Groth, GRÜNE;
Landtags-Drucksache 14/8653

"newPark-Projekt im nördlichen Ruhrgebiet: Gilt für die Landesregierung auch für diesen Standort der Interessenausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie mit dem Ziel, entstehende Flächenüberhänge innerhalb der Region zurückzunehmen?"

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Stadt Datteln beabsichtigt, in Kooperation mit weiteren Partnern und in Abstimmung mit der Landesregierung schrittweise eine Fläche zu entwickeln, die im Landesentwicklungsplan seit 1978 für flächenintensive industriell-gewerbliche Großvorhaben und die Energieerzeugung gesichert ist (insgesamt rund 1.000 ha). Die Fläche liegt auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop.

Gebiete für flächenintensive Großvorhaben sind für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bestimmt. Dabei handelt es sich um zukunftsorientierte und arbeitsintensive Betriebe oder Betriebsverbünde mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha im Endausbau. Flächen mit dieser landesplanerischen Zweckbindung gehen nicht in die Berechnung des regionalen oder kommunalen Gewerbeflächenbedarfs ein.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die Aktivitäten der Stadt Datteln und ihrer Kooperationspartner, die Großfläche in mehreren Bauabschnitten marktreif zu machen. Ein Konzept für die Entwicklung einer (brutto) ca. 400 ha großen Teilfläche liegt vor („newPark-Projekt“). Seite 2 von 3

1. Wie wird der Bedarf für die geplante zusätzliche Darstellung der 400 ha großen Fläche im Regionalplan begründet oder handelt es sich aus der Sicht der Landesregierung um einen landesplanerischen Sonderbedarf, der eine zusätzliche Darstellung ohne nachgewiesenen Bedarf rechtfertigt?

Eine Darstellung zusätzlicher Flächen im Regionalplan ist weder beabsichtigt noch erforderlich. Die betreffende Fläche ist im Regionalplan in einem Umfang von rund 1.000 ha für flächenintensive industriell-gewerbliche Großvorhaben und die Energieerzeugung gesichert. Das „newPark-Projekt“ bezieht sich auf die Entwicklung einer (brutto) ca. 400 ha großen Teilfläche.

2. Wenn ja, wie würde dieser Sonderbedarf begründet werden können, zumal sich die Landesregierung im Fall Airportpark am Flughafen Münster/Osnabrück klar auf eine restriktive Handhabung des Bedarfsnachweises festgelegt hat?

Am Flughafen Münster/Osnabrück soll eine rund 200 ha große Fläche abschnittsweise für solche Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, die auf die räumliche Nähe zum Flughafen angewiesen sind (sog. „Airportpark“). Anders als im Fall „newPark“ handelt es sich hier nicht um eine Fläche, die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben gesichert ist. Für die Neudarstellung des „Airportparks“ im Regionalplan war daher die Rücknahme von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen an anderer Stelle erforderlich. Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Münster hat beschlossen, diesen Flächenausgleich auf regionaler Ebene vorzunehmen. Dieses Vorgehen hat die Landesregierung mit der Genehmigung der Änderung des Regionalplans gebilligt.

3. Entsteht aus der Sicht der Landesregierung in solch einem Fall nicht eine Präcedenzwirkung für andere projektierte, wegen fehlenden Bedarfs abgelehnte Großprojekte? Seite 3 von 3

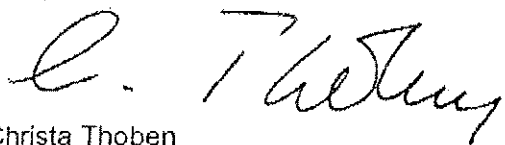
Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen fordert von den regionalen und kommunalen Planungsträgern, ein bedarfsgerechtes Flächenangebot für die Wirtschaft sicherzustellen. Zusätzliche Flächenangebote sind durch einen Flächenausgleich zu kompensieren, der auch übergemeindlich erfolgen kann. Unter dieser Voraussetzung ist die Darstellung der Flächen für den „Airportpark“ am Flughafen Münster/Osnabrück im Regionalplan genehmigt worden (siehe Frage 2).

4. Wird die Landesregierung die zuständigen Bezirksregierungen auffordern, darauf hinzuwirken, - wie im Vergleichsfall der Gewerbeflächenentwicklung am Flughafen Münster/Osnabrück praktiziert - dass die beteiligten Städte ihre Siedlungsflächen im Wege des Flächentausches anteilig in einem Umfang von insgesamt 400 ha reduzieren müssen?

Nein. Die Projekte „newPark“ und „Airportpark“ sind nicht gleichsetzbar (siehe Frage 2).

5. Wenn die Landesregierung einen solchen Flächentausch fordert, welche Kommunen wären hiervon betroffen, nur die beteiligten Kommunen (Gesellschafter) oder wie im „Airportpark“ geschehen alle Kommunen anteilig nach dem entstehenden Vorteil oder der räumlichen Nähe zum newPark-Projekt?

Die Frage stellt sich nicht (siehe Frage 4).



Christa Thoben